

VERWALTUNGSVORLAGE VL-40/2025 1N

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Wohnen, Soziales und Inklusion	06.02.2026	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	Nicht abgestimmt	06.03.2025	1/2025	
Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt	vorberatend	04.03.2026	1/2026	
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	vorberatend	11.03.2026	2/2026	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	19.03.2026	2/2026	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Einführung der Bezahlkarte für geflüchtete Menschen Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.01.2025 (AF 1/2025)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Beibehaltung des bisherigen Systems entstehen der Stadt Lünen keine zusätzlichen Kosten.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Einführung der Bezahlkarte schränkt die finanzielle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit

BESCHLUSSVORSCHLAG

Gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW wird in Lünen die Möglichkeit der Opt-Out-Regelung genutzt, wodurch abweichend die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Zeit nicht in Form der Bezahlkarte erbracht wird.

i.V. Dr. André Jethon
Kämmerer der Stadt Lünen

SACHDARSTELLUNG

Zunächst wird auf die Fraktionsanträge AF-12/2024 und AF-1/2025 und die Beschlussvorlage VL 40/2025 verwiesen. Die Sitzungsvorlage wurde von der Tagesordnung abgesetzt, weil noch Beratungsbedarf bestand und die Erfahrungen anderer Städte abgewartet werden sollten. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat die Finanzkommission im Jahr 2025 empfohlen, die Einführung der Bezahlkarte ergebnisoffen zu prüfen.

Die Bezahlkartenverordnung in der Fassung vom 19.09.2025 sieht vor, dass die Leistungserbringung nach §§ 2 ff Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Regel in Form der Bezahlkarte erfolgen soll. Die Kommune kann abweichend von dieser Regelung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG nicht in dieser Form erbracht werden (sog. Opt-Out-Regelung).

Ziel der Verordnung ist es, mit der Einführung der Bezahlkarte die Zuwanderungszahlen zu verringern, Leistungsmissbrauch zu verhindern und eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen.

Im Falle der Nutzung der Bezahlkarte schließt die Bezirksregierung mit der Kommune eine Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann zu einem späteren Zeitpunkt auch wieder gekündigt werden. Die Bezahlkarte wird an die Leistungsberechtigten in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes ausgegeben und kann von der Kommune übernommen werden.

Leistungsberechtigte, die bereits seit längerem in Lünen leben, erhalten die Bezahlkarte von der Stadt Lünen.

Der Einsatz der Bezahlkarte ist überall dort möglich, wo eine Visakarte als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Überweisungen und Lastschriften (beispielsweise Zahlungen an Vermieter*innen, Energieversorger, öffentlicher Personennahverkehr, Vereinsbeiträge, Handyverträge) sind technisch möglich, aber nur auf Antrag zulässig. Die zuständige Leistungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Zahlungsempfänger: innen für eine Überweisung freigeschaltet werden (sog. White-List-Verfahren). Bei der Einführung wären alle laufenden Überweisungen, die aktuell vom Girokonto abgebucht werden, durch die Verwaltung sicherzustellen.

Die Höhe des Barbetrages, der mit der Karte bei einigen Handelsketten in Zusammenhang mit einem Einkauf ausbezahlt werden kann, beträgt 50 € pro Person und Monat. Diese Höhe ist in der Bezahlkartenverordnung NRW festgelegt worden. Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei vorliegender Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden. Dieses setzt einen Antrag und eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen voraus. Diese zusätzlichen Entscheidungsprozesse ermöglichen Widersprüche und Klagen und werden personelle Ressourcen binden. Im Einzelfall ist der Barbetrag etwa für die Bewilligung der Pauschale für den persönlichen Schulbedarf, die Aufwandsentschädigung für die geleistete gemeinnützige Arbeit und bei Mehrbedarfszuschläge anzupassen.

In Bedarfsgemeinschaften sind ggf. mehrere Karten für volljährige Leistungsbeziehende oder Haupt- und Partnerkarten mit Zuordnung der jeweiligen Leistungen auszugeben. Die Leistungen minderjähriger Kinder sind der Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten zuzuordnen. Diese Anpassung müsste für die betreffenden Fälle von der Verwaltung umgesetzt, gesteuert und überwacht werden. Derzeit werden die Leistungen für eine Familie insgesamt auf nur ein Konto eines Erziehungsberechtigten überwiesen.

Bei jeder Arbeitsaufnahme, die länger als drei Monate ausgeübt wird, ist eine Umstellung der Leistungsgewährung auf ein Girokonto zu vollziehen. Arbeitgeber: innen können das Er-

werbseinkommen nicht auf die Bezahlkarten einzahlen. Der Lohn muss auf ein Girokonto überwiesen werden. Im Gegenzug ist bei jeder Arbeitsaufgabe die Leistungsgewährung sofort im Folgemonat auf eine Bezahlkarte umzustellen, sofern die Erwerbstätigkeit weniger als drei Monate ausgeübt worden ist. Bestand das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate, so hat der Leistungsberechtigte, die Möglichkeit innerhalb von drei Monaten eine neue Arbeit aufzunehmen. In diesem Fall kann die Auszahlung des Leistungsanspruchs weiterhin auf ein Girokonto erfolgen. Wird innerhalb der Nachweisfrist von drei Monaten keine erneute Erwerbstätigkeit aufgenommen, so ist wieder auf die Bezahlkarte umzustellen. Dieses Verfahren birgt somit einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Zudem wäre es gerade für diese besser integrierten Menschen demotivierend, ein solches Verfahren abwechselnd zu durchlaufen.

Die Gebühren für die Karte und die Kosten für das Fachverfahren des Dienstleisters werden von den Kommunen vorgeleistet und auf Antrag vom Land erstattet. Die Kosten für eine Schnittstelle zwischen der Fachanwendung Prosoz und der Fachanwendung des Bezahlkartendienstleisters werden nicht übernommen und verbleiben, wie der zusätzliche Personalaufwand, bei der Kommune.

Mit Stand vom 01.11.2025 haben von den 396 Städten und Gemeinden in NRW 97 die Einführung der Bezahlkarte beschlossen. Davon wurde das Verfahren bislang in 11 Kommunen eingeführt. Die Namen dieser Kommunen nennt das Ministerium nicht. 115 Städte und Gemeinden haben sich für die Opt-Out-Regelung entschieden. In den verbleibenden Kommunen erfolgte noch keine förmliche Meinungsbildung.

Im Kreis Unna haben sich die Städte und Gemeinden Bergkamen, Unna, Bönen, Kamen, Schwerte, Werne, Holzwickede und Bönen gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden. Lediglich Fröndenberg und Selm werden die Karte einführen.

Fazit:

Anders als in den Bezirksregierungen, in denen die leistungsberechtigten Personen in den Landeseinrichtungen untergebracht sind und dort bisher einmal wöchentlich ihren Leistungsanspruch in bar ausgezahlt bekommen haben, bietet die Bezahlkarte für die Stadt Lünen keine Vorteile. Fast alle Asylsuchenden beziehen die Leistungen auf eigene Basiskonten. So könnten sie frei über ihr Geld verfügen sowie Angebote in allen Geschäften oder online nutzen.

Verwaltungsseitig wird bei der derzeitigen Umsetzung mit der Einführung der Bezahlkarte eine deutliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes erwartet. Die Stadt Marl, die sich gegen die Opt-Out-Regelung entschieden hat, beziffert den zusätzlichen Personalaufwand auf 0,5 Std. pro Leistungsberechtigten und Monat. In Lünen würde das einem personellen Mehraufwand von 0,7 VZSt. entsprechen.

Die Einführung der Bezahlkarte würde für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG erfolgen, sowohl für Neuankommende als auch für langjährig Geduldete sowie für die nach dem 01.04.2025 nach Deutschland eingereisten Geflüchteten aus der Ukraine, die voraussichtlich ab 01.07.2026 kein Bürgergeld sondern Asylbewerberleistungen erhalten werden.

Die Verwaltung empfiehlt, dass der Rat der Stadt Lünen beschließt von der Opt-Out-Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte rückwirkend ab dem Inkrafttreten der Verordnung (07.01.2025) vorerst nicht einzuführen.